

---

**Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes**

---

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die oder der Berliner Datenschutzbeauftragte kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 darüber hinaus anordnen,

1. Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen Vorschriften über den Datenschutz in Einklang zu bringen,
2. personenbezogene Daten zu berichtigen,
3. personenbezogene Daten in der Verarbeitung einzuschränken,

4. personenbezogene Daten zu löschen,

wenn dies zur Beseitigung eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.“

b. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

c. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 - Geldbußen

Gegen sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 können Geldbußen verhängt werden.“

## **Artikel 2** Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## ***Begründung***

Datenschutz ist Grundrechtsschutz. Eine funktionsfähige, mit ausreichenden und effizienten Befugnissen ausgestattete Datenschutzaufsicht ist daher essentiell, um die Einhaltung und Durchsetzung des Datenschutzrechts zu gewährleisten. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Betroffenen selbst oftmals nicht über die ausreichenden Mittel und Ressourcen verfügen oder ausreichende Anreize haben, um Datenschutzverstöße selbst zu verfolgen.

Zur Nummer 1 lit. a

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der Verhütung von Straftaten sowie der Strafverfolgung bringt eigene Besonderheiten mit sich; die Verarbeitung von Daten ist hier zahlreich. Zudem werden personenbezogene Daten durch die zuständigen Behörden verarbeitet, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte besonders sensibel sind. Die Betroffenen verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung Risiken für die Grundrechtsträger\*innen auftreten können. Zum Schutz der Bürger\*innen ist es daher dringend erforderlich, dass die Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben effektiv und unabhängig ausüben können. Zur Erfüllung ebendieser Aufgabe ist es elementar, dass die Datenschutzbehörden die notwendigen Instrumente erhalten.

Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung

des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden: JI-RL) hätte bis zum 6. Mai 2018 vollständig in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Jedoch wurde diesen europäischen Vorgaben bis heute auf (Bundes- und) Landesebene nur teilweise und damit unzureichend entsprochen. Die Europäische Kommission hat angesichts der defizitären Umsetzung der JI-RL in nationales Recht ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist an die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EU adressiert, greift aber auch die Versäumnisse des Berliner Landesgesetzgebers auf.

Mit § 13 Absatz 4-neu BlnDSG werden die Befugnisse der\*des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) an die Vorgaben der JI-RL angepasst. Gemäß der JI-RL sind den Aufsichtsbehörden konkrete Rechte zur Einwirkung auf Datenverarbeitungsvorgänge zuzuerkennen, vgl. Artikel 46 Absatz 1 JI-RL („überwacht und durchsetzt“). § 47 Absatz 1 Satz 1 JI-RL schreibt vor, dass jede Aufsichtsbehörde über wirksame Untersuchungsbefugnisse verfügt. Neben Befugnissen zur (Ver-)Warnung gemäß Artikel 47 Absatz 2 lit. a JI-RL sind auch weitgehende Anweisungsrechte vorgesehen: Artikel 47 Absatz 2 lit. b nennt explizit die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung. Weiter geht noch lit. c, demgemäß die Aufsichtsbehörde ermächtigt sein muss, „eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen“. Elementar ist, dass die zu normierenden Maßnahmen „wirksam“ sind. In seiner Stellungnahme hat auch der unabhängige Zusammenschluss der Datenschutzbehörden auf EU-Ebene (damals: Artikel-29-Gruppe) ausgeführt, dass wirksame Befugnisse im Sinne der JI-RL nur verbindliche Befugnisse sein können, demgemäß Maßnahmen verbindlich angemahnt, verhängt, angeordnet oder erlassen werden können. Die Datenschutzaufsichtsbehörden dürfen nicht beschränkt sein auf nicht-verbindliche und nicht-durchsetzbare Akte wie reine Beanstandungen oder Einwendungen. In derlei Fällen muss die nationale Umsetzung der Richtlinie als unzureichend betrachtet werden.

Indes wird in § 13 Absatz 2 BlnDSG dem\*der BlnBDI lediglich ein Recht zur Beanstandung eingeräumt. Die Beanstandung hat nicht die Rechtsnatur einer rechtsverbindlichen Weisung oder eines Verwaltungsakts und trifft zudem keine rechtliche Regelung. Ihre Wirkung besteht lediglich darin, ein eingehendes Prüfungsverfahren auszulösen. Die Beanstandung entfaltet also keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern allenfalls eine mittelbare. Die Beanstandung kann auf Grund ihrer mangelnden Verbindlichkeit daher nicht ohne Weiteres in die Liste der Beispiele für wirksame Abhilfebefugnisse eingeordnet werden, vgl. Artikel 47 Absatz 2 JI-RL. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass Beanstandungen nicht dazu geführt haben, dass bestehenden datenschutzrechtlichen Verstößen abgeholfen wurde.

Sollte der\*die Adressat\*in einer Beanstandung nicht Folge leisten, besteht gemäß § 13 Absatz 3 darüber hinaus die Möglichkeit, den zuständigen parlamentarischen Ausschuss anzurufen. Die Aufnahme auf die Tagesordnung, wie in § 13 Absatz 3-alt BlnDSG vorgesehen, erfolgt nicht kurzfristig, sodass eine Datenschutzverletzung längere Zeit fortbesteht. Zudem verfügt der Ausschuss über keine rechtlich verbindlichen und wirksamen Abhilfebefugnisse. Die Befassung des Ausschusses kann lediglich politischen Druck ausüben, ist jedoch nicht imstande, die Rechtsverletzung der Betroffenen umgehend und nachhaltig zu beseitigen.

Weder die Beanstandung noch die Anrufung und Befassung des Ausschusses treffen eine rechtliche Regelung. Die geltende Gesetzeslage untergräbt auch die Legitimation des\*der BlnBDI. Daher ist der unzureichenden und ineffizienten Reglementierung Abhilfe zu schaffen. Mit § 13 Absatz 4-neu BlnDSG kann der\*die BlnBDI im Falle von Verstößen gegen Vorschriften des BlnDSG oder gegen andere Vorschriften durch öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO künftig anordnen, dass Verarbeitungsvorgänge mit den

Vorschriften über den Datenschutz in Einklang zu bringen sind, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen bzw. in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder zu verbieten sind.

Zu Nummer 1 lit. b bis f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zur Nummer 2

Gemäß Artikel 83 Absatz 7 DSGVO kann jeder Mitgliedstaat der EU gesetzlich festlegen, ob und in welchem Umfang Bußgelder gegen Behörden und öffentliche Stellen verhängt werden können. Ausweislich § 28 BlnDSG kann der\*die BlnBDI gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes keine Bußgelder verhängen. Dadurch besteht insbesondere eine nicht begründbare Privilegierung dieser sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber privaten Stellen. Es nicht nachvollziehbar, warum der\*die BlnBDI Bußgeldverfahren gegen die S-Bahn und private Krankenhäuser, nicht jedoch gegen die BVG oder die Charité durchführen kann.

Berlin, den 24. Mai 2024

Jarasch      Graf      Ahmadi  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

<b>BlnDSG a.F.</b>	<b>BlnDSG n.F.</b>
<b>§ 13 BlnDSG – Befugnisse</b>	<b>unverändert</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. <sup>2</sup>Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann im Falle von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes sowie andere Vorschriften über den Datenschutz, diese mit der Aufforderung beanstanden, innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist Stellung zu nehmen sowie Maßnahmen darzustellen, die die Verstöße beseitigen sollen.</p> <p>.</p>	unverändert
<p>(2) <sup>1</sup>Stellt die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen zu Zwecken außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie oder er dies gegenüber dem Verantwortlichen und fordert diesen zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. <sup>2</sup>Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. <sup>3</sup>Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit getroffen worden sind. <sup>4</sup>Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann</p>	unverändert

<p>den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Sofern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 die beanstandeten Verstöße oder Mängel auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme weiterhin bestehen, kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dem für die öffentliche Stelle jeweils zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses Bericht erstatten und hierfür die Aufnahme auf die Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses verlangen, wenn ein vorheriger Einigungsversuch mit der öffentlichen Stelle erfolglos geblieben ist. <sup>2</sup>Dieses Recht besteht auch ohne vorherigen Einigungsversuch, wenn die Stellungnahme nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt; dies gilt auch, wenn die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die öffentliche Stelle zu einer weiteren Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist auffordert. <sup>3</sup>Verfahren, Form und Frist für die Aufnahme auf die Tagesordnung des jeweils zuständigen Ausschusses richten sich nach den durch das Abgeordnetenhaus festgelegten Regelungen. <sup>4</sup>Die Rechte der Abgeordneten, insbesondere zur Gestaltung der Sitzung in dem Ausschuss, bleiben unberührt. <sup>5</sup>Andere Rechte der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, insbesondere das Recht aus Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 und aus § 11 Absatz 2, bleiben unberührt.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beauftragten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, zu gewähren und</li><li>2. alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.</li></ol>	<p><b>(4) Die oder der Berliner Datenschutzbeauftragte kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 darüber hinaus anordnen,</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>Verarbeitungsvorgänge, gegebenenfalls auf bestimmte Weise oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen Vorschriften über den Datenschutz in Einklang zu bringen,</b></li><li>2. <b>personenbezogene Daten zu berichtigen,</b></li><li>3. <b>personenbezogene Daten in der Verarbeitung einzuschränken,</b></li><li>4. <b>personenbezogene Daten zu löschen,</b></li></ol> <p><b>wenn dies zur Beseitigung eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.</b></p>
<p>(5) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, die durch sie oder ihn festgestellten Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den zuständigen Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.</p>	<p><b>(5) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beauftragten</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <b>jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, zu gewähren und</b></li><li>2. <b>alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.</b></li></ol>

<p>(6) <sup>1</sup>Soweit es für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit personenbezogene Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. <sup>3</sup>Ein erhebliches öffentliches Interesse nach Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Aufgaben nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a, d bis h, l, o und t der Verordnung (EU) 2016/679 und nach § 11 Absatz 1 Nummern 1, 4 bis 8 und 10 bis 11 sowie § 46 und § 68 wahrnimmt.</p>	<p><b>(6) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, die durch sie oder ihn festgestellten Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den zuständigen Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.</b></p>
<p>(7) Soweit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Adressatin oder Adressat eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses ist, hat sie oder er das Recht, unter den in Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen binnen zwei Monaten nach dessen Übermittlung beim Europäischen Gerichtshof eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses zu erheben.</p>	<p><b>(7) <sup>1</sup>Soweit es für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, kann die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit personenbezogene Daten verarbeiten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit ein erhebliches öffentliches Interesse dies erfordert. <sup>3</sup>Ein erhebliches öffentliches Interesse nach Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Aufgaben nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a, d bis h, l, o und t der Verordnung (EU) 2016/679 und nach § 11 Absatz 1 Nummern 1, 4 bis 8 und 10 bis 11 sowie § 46 und § 68 wahrnimmt.</b></p>



<p>(8) Für die Verpflichtung nach Absatz 4 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) für die Betriebs- und Geschäftszeit eingeschränkt.</p>	<p><b>(8) Soweit die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Adressatin oder Adressat eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses ist, hat sie oder er das Recht, unter den in Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen binnen zwei Monaten nach dessen Übermittlung beim Europäischen Gerichtshof eine Klage auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses zu erheben.</b></p>
<p>-</p>	<p><b>(9) Für die Verpflichtung nach <u>Absatz 5</u> wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) für die Betriebs- und Geschäftszeit eingeschränkt.</b></p>
<p><b>§ 28 BlnDSG - Geldbußen</b></p>	<p><b>unverändert</b></p>
<p>Gegen öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sowie Stellen, die nach § 2 Absatz 3 den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, werden keine Geldbußen verhängt.</p>	<p><b>Gegen sonstige öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 können Geldbußen verhängt werden.</b></p>